



**Hessischer Landkreistag
Fachtagung am 30.11.2017
„Wohnsitzauflage und Umsetzung in
Hessen“**



§ 12 a Aufenthaltsgesetz Wohnsitzregelung

**Umsetzung in Bayern
hier: Regierungsbezirk Unterfranken**

**Manfred Wetzel
Leiter des Bereichs
Sicherheit, Kommunales und Soziales
Regierung von Unterfranken**

§ 12 a AufenthG

Regierung von Unterfranken



§ 12 a Abs. 1 AufenthG Grundsatz:

Verpflichtung zur Wohnsitznahme **kraft Gesetz**

ab Anerkennung oder erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels

für 3 Jahre in dem Bundesland, dem der betroffene Ausländer zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden ist.

Anmerkung (wichtig für SGB Leistungsbezug):

Kenntlichmachung in Aufenthaltstitel durch zuständige Ausländerbehörde sowie im AZR, sobald technisch umsetzbar



Warum?

Integrationspolitische Zielsetzung:

- Versorgung mit Wohnraum
- Erwerb der deutschen Sprache
- Aussichten der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Möglichst gleichmäßige Verteilung (zur Erleichterung der Integration in die Aufnahmegesellschaft und zur Vermeidung gesellschaftlicher Ausgrenzung und Bildung von Parallelgesellschaften)



Wer ist davon betroffen?

Asylberechtigte, Anerkannte Flüchtlinge, Subsidiär Schutzberechtigte, Ausländer mit erstmaliger Aufenthaltserlaubnis, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis am 01.01.16 und später erfolgt ist.

sowie

Nachziehende Familienangehörige (§ 12 a Abs. 6 AufenthG)

Gesetzliche Wohnsitzbeschränkung, die der des sog. Stammberechtigten räumlich und zeitlich entspricht (=Grundsatz)

(Gilt auch für landesintern verfügte Wohnsitzzuweisung)



Wer ist ausgenommen?

Verpflichteter / Familienangehöriger, der

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (mind. 15 Std./Woche; mind. 723 €)
oder
- eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat
oder
- in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht
(ausreichend auch Teilnahme an berufsorientierten/
berufsvorbereitenden/studienvorbereitenden Maßnahmen)

(= Integrationskriterien)



Ab wann und wie lange?

Maßgeblicher Zeitpunkt:

Anerkennung bzw. erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels

Gilt nicht für gesamten Zeitraum der dreijährigen Wohnsitzbeschränkung.
D.h.: Späterer Wegfall des zunächst nachgewiesenen Integrationsumstands führt nicht zum Wiederaufleben der Wohnsitzverpflichtung



§ 12a Abs. 5 AufenthG

Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung (auf Antrag)

nach Nrn. 1 a und b

wenn an einem anderen als dem zugewiesenen Ort eine

- ▶ sozialversicherungspflichtige Beschäftigung i.S.v. § 12 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG
- ▶ ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen
- ▶ ein Ausbildungs-oder Studienplatz
zur Verfügung steht

oder

- ▶ der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben

→ **Keine Nachfolgeverpflichtung**



- nach Nr. 2

zur Vermeidung einer Härte

→ mit Nachfolgeverpflichtung,
die Interessen des Ausländers Rechnung trägt

(Gilt auch bei landesintern verfügter Wohnsitzzuweisung)

Anmerkung:

Es entscheidet die Ausländerbehörde des Wegzugsortes in
Abstimmung (Zustimmung) mit der Ausländerbehörde des Zuzugsortes



§ 12 a Abs. 2 und 3 AufenthG

Landesinterne Zuweisung eines Wohnsitzes (WSZ)

(zur Förderung einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der BRD)

Umsetzung durch Verwaltungsakt:

Zuweisungsbescheid, d.h. verpflichtende Wohnsitzzuweisung – sofort vollziehbar – mit Zwangsgeldandrohung -

Rechtsgrundlage in Bayern:

§ 8 AsyldurchführungsVO/ DVAsyl i.d.F. vom 01.09.2016

Verordnungsermächtigung lt. § 12 Abs.9 AufenthG; Umsetzung von § 12 a Abs. 2 und 3 AufenthG; derzeit nicht für § 12 a Abs. 4 AufenthG

Verteilung auf Regierungen und Landkreise sowie Kreisfreie Städte nach Maßgabe der in der DVAsyl hinterlegten Quoten – keine Gemeindequote



§ 12a Abs. 2 AufenthG (Kann-Bestimmung)

WSZ für Ausländer, die in vorübergehender Unterkunft (Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft oder sog. dezentraler Unterkunft) wohnen:

- ▶ WSZ erfolgt in
 - Landkreis
 - Kreisfreie Stadt

- ▶ Umsetzung innerhalb von **6 Monaten** seit Anerkennung (einmalige Verlängerung um 6 Monate möglich)



§ 12a Abs. 3 AufenthG (Kann-Bestimmung)

WSZ für Ausländer, die bereits in einer Privatwohnung wohnhaft sind wenn dadurch

- ▶ Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
- ▶ Erwerb der deutschen Sprache (A2) und
- ▶ Arbeitsaufnahme

erleichtert werden kann.

- ▶ Umsetzung innerhalb von 6 Monaten nach Anerkennung (keine Verlängerung möglich)



Verfahren:

- ▶ Nach Kenntniserlangung von Anerkennung - schriftliche Auszugsaufforderung
→ ca. 2 Monats-Frist zur Wohnungssuche
- ▶ Soweit in dieser Zeit kein Auszug erfolgt:
Anhörung zum Erlass einer Wohnsitzzuweisung (mit Hinweisblatt in einer der Hauptherkunftssprachen)
→ Anhörungsfrist: 2 Wochen
- ▶ Ausländer findet eigene Wohnung:
Wohnsitzzuweisung auf den Landkreis mit Aufnahme der Wohnadresse in die Zuweisungsentscheidung
- ▶ Ausländer findet keine eigene Wohnung:
Wohnsitzzuweisung auf Landkreis/Kreisfreie Stadt mit Angebot, **vorübergehend** in staatlicher Unterkunft wohnen zu bleiben (mit Hinweis auf verfügbare Wohnraumvermittlungsstellen und auf Gebührenpflicht) - insoweit möglichst in den Landkreis/die Kreisfreie Stadt, in dem/der der Betroffene bereits während des Asylverfahrens untergebracht war/Vorabstimmung mit betroffenen Landkreis (Integrationsprozess)



► Wichtig: Informationsaustausch zwischen Regierungen und Ausländerbehörden (ABH)

ABH

- teilen Regierungen umgehend mit, wenn sie wegen Vorliegens eines Integrationsumstands (nach § 12 a Abs 1, Satz 2 AufenthG) beabsichtigen, einen Aufenthaltstitel ohne Hinweis auf Wohnsitzverpflichtung zu erteilen
- informieren Regierungen über Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung – bzw. einer Wohnsitzzuweisung
- informieren über Erlass einer Nachfolgeverpflichtung



Regierungen

- informieren ABH des bisherigen und neuen Wohnortes, wenn beabsichtigt ist, den Wohnsitz zu beschränken (→ Eintragung im Aufenthaltstitel bzw. im AZR)
- informieren Jobcenter des bisherigen und neuen Wohnortes (§ 36 Abs.2 SGBII ! – Bei Verstoß gegen WSZ nur Überbrückungsleistungen)

Jobcenter

- Enge Zusammenarbeit mit ABH (Rückfragen im Einzelfall; seit 1.10.2016 ist in allen Bundesländern gewährleistet, dass Wohnsitzbeschränkungen in Aufenthaltstiteln kenntlich gemacht werden)



Zuständigkeiten (ABH ↔ Regierungen) - § 8 DVAsyl

- **Sachlich**

Regierungen für § 12 a Abs. 2 und 3 AufenthG

ABH für § 12 a Abs. 1, 5 und 6 AufenthG

- **Örtlich**

Regierung, in deren Bezirk der Ausländer gemäß DVAsyl zugewiesen ist

ABH, in deren Bezirk sich Ausländer gewöhnlich aufhält

Bei Verstoß gegen WSZ:

Bisher zuständige ABH behält Zuständigkeit; ABH des (unerlaubten)

Zuzugsortes zuständig nur für unaufschiebbare Maßnahmen

Bei Aufhebung einer WSZ:

ABH des Zuzugsortes für etwaige Nachfolgeverpflichtung



Stand der Umsetzung:

▪ Entwicklung in Bayern (09/2016 bis 10/2017)

WSZ:

8443 Bescheide (= 14494 Personen) davon 2449 Personen in privaten Wohnraum

▪ Entwicklung in Unterfranken(09/2016 bis 11/2017)

▶ WSZ:

2466 Bescheide (= 4450 Personen) davon 1205 Personen in privaten Wohnraum

▶ Aufhebungen:

19 Bescheide (i.d.R. wegen Aufnahme einer Beschäftigung)

▶ Zuwiderhandlungen:

21

▶ Anhängige Klagen:

5



Erkenntnisse:

- ▶ Fehlender privater Wohnraum hindert den Auszug aus einer staatlichen Unterkunft (Abhilfe: Schaffung von Wohnraum durch Wohnungspakt Bayern, Städtebauförderung - Förderung von Leerstands-Management, insbes. im ländlichen Raum; gute Ergebnisse; Nachteile: Arbeit und Wohnen fallen meist räumlich auseinander, ÖPNV Ausbau, Kindergarteneinrichtungen auf dem Land, Schule)
- ▶ Wenig Bereitschaft privater Eigentümer zur Vermietung an Anerkannte bzw. zur „Umwandlung“ vom Staat bislang noch angemieteter Unterkünfte in privaten Wohnraum; Umgekehrt: Zugewiesener kann auch nicht verpflichtet werden, eine bestimmte freie Wohnung anzumieten und umgekehrt kann kein Mieter verpflichtet werden, eine Wohnung an eine bestimmte Personengruppe zu vermieten
- ▶ Zuzugswunsch in Ballungsräume oder zu Bekannten und Verwandten kann entgegengewirkt werden
- ▶ Enger Austausch zwischen Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden (insbes. mit Unterkunftsverwaltungen) sowie Aufklärungsarbeit gegenüber ehrenamtlichen Helfern erforderlich

§ 12 a AufenthG

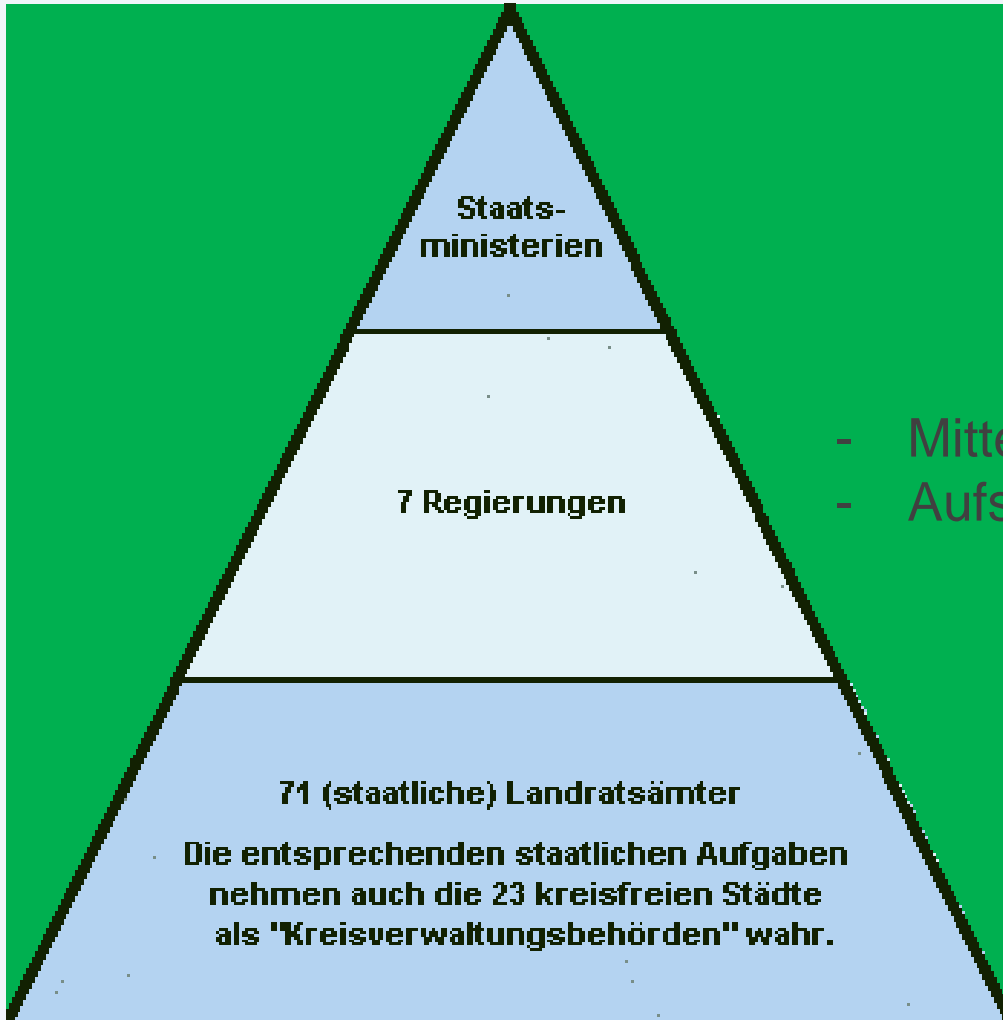
Regierung von Unterfranken



- ▶ WSZ auf Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt wird in der überwiegenden Zahl der Fälle (bislang) auch akzeptiert; Landkreise wirken mit und unterstützen (Wohnraumbörsen, Integrationshelfer); Kreisverwaltungsbehörden können eine Gemeinde zur Aufnahme verpflichten (kein Anwendungsfall bekannt)

Aufgaben der Regierung

Regierung von Unterfranken



- Mittelbehörde
- Aufsichtsbehörde